

Zulässig ist es nach der letztgenannten Entscheidung des Reichsgerichts, daß sich eine Verordnung des Militärbefehlshabers sowohl auf § 4 wie auf § 9b BZG. stützt.

e) Die Militärbefehlshaber können die ihnen nach § 4 — nicht aber nach § 9b — des Belagerungsgesetzes zustehenden Befugnisse anderen Behörden, insbesondere Zivilbehörden, übertragen, welche in diesem Falle gleichfalls, nicht an etwa sonst bestehende formelle Bestimmungen über Publikation u. dgl. gebunden sind. So können sie z. B. die Polizei beauftragen, Höchstpreise für Lebensmittel festzusetzen:

„Die gesetzliche Grundlage für eine Festsetzung von Höchstpreisen, die nach Erklärung des Kriegszustandes durch den Militärbefehlshaber erfolgt, bildet entweder § 4 oder § 9b des preuß. Ges. über den Belag.-Zust. . . . Nach § 4 daselbst ist der Militärbefehlshaber mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes Inhaber der vollziehenden Gewalt geworden. So nach ist er zur Ausübung der in § 3 Höchstpr.=G. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in erster Linie den Landeszentralbehörden übertragenen Befugnisse berechtigt, er kann also entweder von sich aus Höchstpreise festsetzen oder andere Behörden mit deren Festsetzung betrauen. Dabei kommt dem Umstande, daß das Höchstpreisgesetz erst nach der vom 31. Juli 1914 erfolgten Erklärung des Kriegszustandes ergangen ist, keine Bedeutung in dem Sinne zu, daß etwa durch § 3 Höchstpr.=G. die ausschließliche Zuständigkeit der dort genannten Zivilbehörden zur Erlassung der „erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen“ begründet und die vollziehende Gewalt des Militärbefehlshabers (§ 4 BZG.) demgemäß inoweit ausgeschaltet wäre. Dem Wortlaut des Höchstpreisgesetzes ist kein Anhalt für eine solche Auffassung zu entnehmen; Sinn und Zweck des Gesetzes sprechen entschieden dagegen. Bei der Auswahl der Behörden, die er mit Erlassung der erforderlichen Anordnungen betrauen will, hat der Militärbefehlshaber freie Hand; insbesondere ist er nicht an die schon vorher von der Landeszentralbehörde ermächtigten oder beauftragten Behörden gebunden.“ (ZB. 45 S. 335 ff.)

Nach § 9b des BZG. hat der Militärbefehlshaber das Recht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote zu erlassen, denen Gebote gleichstehen (RG. im PrVerwBl. 37 S. 101).

Vgl. RG. in Straff. 49 S. 162:

„Ob die Anordnung sich ausdrücklich als Verbot kennzeichnet oder ob letzteres sich in die Form eines Gebotes kleidet, ist . . . gleichgültig.“

Und ferner:

„Ein Verbot im Sinne jener Vorschrift [d. h. des § 9b] liegt auch dann vor, wenn die Bekanntmachung ihrem Wesen nach ein Verbot darstellt, mag sie sich auch nicht als ein solches ausdrücklich bezeichnen oder in ihrem äußeren Wortlaut zu erkennen geben.“ (RG. in Straff. 49 S. 89).

Dieses Recht des Militärbefehlshabers bildet ein völlig selbständiges Ordnungsrecht, das an keine weitere Voraussetzung — abgesehen von der Erklärung des Kriegszustandes — geknüpft ist, als daß die daraufhin ergehenden Verbote im Interesse der öffent-

lichen Sicherheit erlassen sind, so daß für sie, selbst soweit sie in das Gebiet der in § 5 des BZG. bezeichneten verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte fallen und diese für den Einzelfall ausschalten, eine vorherige Außerkraftsetzung derselben durch Einführung des verschärften Belagerungszustandes nicht erforderlich ist (vgl. RG. in JW. 45 S. 855).

Dieses auf § 9b des Gesetzes beruhende Ordnungs- und Verfügungsrecht des Militärbefehlshabers ist höchstpersönlicher Natur und duldet keine Delegation, zumal nicht an Zivilbehörden, weil der Befehlshaber für seine Anordnungen persönlich verantwortlich ist:

„Eine Übertragung der dem Militärbefehlshaber in § 9b verliehenen weitgehenden Befugnis zur Erlassung von Verböten im Interesse der öffentlichen Sicherheit kennt aber das Belagerungszustandsgesetz nicht. Der Wortlaut des § 9b zwingt zu der Auslegung, daß das Verbot, wenn es den strafrechtlichen Schutz jener Vorschrift genießen soll, vom Militärbefehlshaber selbst erlassen sein muß. Davon abzugehen, verbietet auch die Erwägung, daß das Gesetz vom 4. Juni 1851 einen Ausnahmezustand r gelt und daß die Übereinstimmung des Verbots mit dem Willen des Militärbefehlshabers nur beim Ausschluß der Übertragungsmöglichkeiten gewährleistet ist.“ (RG. in JW. 45 S. 337).

Und ferner:

„... eine Delegationsbefugnis des Militärbefehlshaber bezüglich des nach § 9b für sie begründeten Ordnungsrechts ist nicht anzuerkennen. Unter dem Militärbefehlshaber im Sinne des § 9b kann nur ein solcher verstanden werden, der nach den Bestimmungen des BZG. selbst zur Erklärung des Belagerungszustandes berechtigt sein sollte, also, abgesehen von dem ... Fall des § 2, und der in § 1 des Gesetzes bezeichnete Festungskommandant und Kommandierende General. In ihren Händen sollte die gesamte vollziehende und militärische Gewalt vereinigt werden. Sie allein waren auch in der Lage, schon bei Erklärung des Belagerungszustandes die in § 9b vorgesehenen Verbote zu erlassen. Die außerordentlichen Befugnisse, die ihnen verliehen waren, rechtfertigten deren Beschränkung auf die obersten Militärbefehlshaber des in Frage kommenden Bezirks. Der Umstand, daß durch die spätere Gesetzgebung (Art. 68 Reichsverf.) den gedachten Militärbefehlshabern das Recht zur Erklärung des Belagerungszustandes wieder entzogen wurde, ist für die Auslegung des BZG. ohne Belang. Bei der großen Wichtigkeit der ihnen beigelegten Befugnisse und mit Rücksicht darauf, daß das BZG. die Militärbefehlshaber für ihre Anordnungen persönlich verantwortlich macht (§ 4 Abs. 2), ist anzunehmen, daß die ihnen eingeräumten außerordentlichen Vollmachten dergestalt an ihre Person und an ihr Amt geknüpft waren, daß sie nur von ihnen selbst und von ihren zuständigen Stellvertretern ausgeübt werden konnten. Zur Ausübung des Ordnungsrechts gehört aber nicht nur die Feststellung des Inhalts der betreffenden Verordnung, sondern auch deren Ausstattung mit verbindlicher Kraft, also die Erteilung des Befehls, daß etwas geschehen solle, oder der Erlaß des Verbots, daß etwas nicht geschehen dürfe. Freilich ist anzuerkennen, daß im einzelnen Fall unter besonderen Umständen infolge tatsächlicher Verhinderung des Kommandierenden Generals dies Ordnungsrecht auch an untergeordnetere Militärbefehlshaber, so beispielsweise an den einer abgeschnittenen Truppe und dermaßen auch an den Garnisonältesten einer Stadt gelangen kann; immerhin würde

dies nur bei einer der gekennzeichneten entsprechenden Sachlage, wo das Eingreifen des Kommandierenden Generals tatsächlich unmöglich geworden ist, im Wege der Stellvertretung denkbar sein. Insofern bedarf die im Urteil des erkennenden Senats vom 26. März 1915 (4 D. 84/15) zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung der Einschränkung. Steht das Verordnungsrecht aber nur den genannten obersten Militärbefehlshabern als solchen zu, so dürfen sie es keinesfalls beliebig an nachgeordnete militärische Instanzen oder gar an Zivilbehörden übertragen. Ein Auftrag des Festungskommandanten an den Polizeipräsidenten zum Erlaß eines Verbots mit bestimmtem Inhalt im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9b des Gesetzes wäre daher unzulässig. Nur wenn es sich um Anordnungen handelte, die der Militärbefehlshaber kraft der auf ihn gemäß § 4 übergebenen vollziehenden Gewalt erlassen wollte, stände der Übertragung des Erlasses einer solchen Verordnung an die Zivilbehörde nichts im Wege.“ (RG. in Straff. 49 S. 282/83).

Und einschränkend:

„Es kann unerörtert bleiben, ob dem § 9b nicht auch noch dann genügt ist, wenn der Militärbefehlshaber den ihm unterstellten Organen den Auftrag gegeben hat, ihrerseits ein seinem Inhalte nach bestimmt und genau bezeichnetes Verbot zu erlassen und zu veröffentlichen; keinesfalls handelt es sich aber noch um ein Verbot des Militärbefehlshabers selbst, wenn er . . . seine Untergebenen ermächtigt hat, nach ihrem Ermessen gegen bestimmte Mißstände vorzugehen, also auch Verbote zu erlassen, und wenn sie daraufhin von solcher ihnen erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Eine solche allgemeine Übertragung der dem Militärbefehlshaber als solchem vorbehaltenen Befugnis zum Erlasse von Verboten im Sinne des § 9b a. a. D. findet im Gesetze nirgends eine Stütze und hat nicht die Wirkung der Anordnung, die von dem durch ihn Ermächtigten getroffen wird, die rechtliche Bedeutung eines Verbots im Sinne des § 9b zu verleihen.“ (ZB. 45 S. 204).

Zulässig ist es aber, daß der Militärbefehlshaber eine Zivilbehörde, z. B. einen Polizeipräsidenten, lediglich mit der Veröffentlichung einer von ihm selbst erlassenen Anordnung beauftragt. Die bloße Publikation seiner Erlasse kann der Militärbefehlshaber in Ermangelung bestimmter Formvorschriften auch den Zivilbehörden übertragen. Einer besonderen Form bedürfen diese Bekanntmachungen nicht (RG. in Straff. 49 S. 283).

f) Die Verbote oder Gebote auf Grund des § 9b BZG.¹⁾ können

1) über die Frage, ob § 9 BZG. gültig ist, führt das RG. in Straff. 49 S. 115/16 aus:

„Die Meinung des Angeklagten, daß § 9 BZG. keine Geltung mehr besitze, ist unrichtig. Das in Art. 68 Reichsverf. vorgesehene Reichsgesetz ist bisher nicht erlassen worden. Die einstweilige reichsrechtliche Geltung der Vorschriften des Belagerungszustandsgesetzes über die Wirkungen der Erklärung in den Kriegszustand dauert also im allgemeinen zurzeit noch fort. In Frage könnte nur kommen, ob seine strafrechtlichen Vorschriften seit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs ihre Geltung verloren haben, wie in der Rechtslehre vereinzelt angenommen wird. Nach § 2 Abs. 1 und 2 GGStGB. sind aber die Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts nur insoweit außer Kraft getreten, als sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, und überhaupt nicht die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, insbesondere nicht die in Abs. 2 aufgeführten Polizeistrafgesetze. Es wäre also hinsichtlich jedes einzelnen der in § 9 BZG. mit Strafe be-